



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kahl, Wilhelm: Der gegenwertige Stand der Strafrechtsreform

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

kriegs einem Universitätsprofessor an, einem Historiker, dessen Spezialgebiet die Geschichte der Vereinigten Staaten war, und ebensomenig ist es ein Zufall, daß ein Universitätsprofessor als Präsident der Vereinigten Staaten bewußt, halbbewußt oder unbewußt — die Psycho-Analyse mag das erforschen — eine Politik trieb, die zwar eine ganze Zeitlang auch amerikanisch war, aber sich mehr und mehr, schließlich mehr als heute schon rasant, als englisch-angelsächsisch erwies.

Der Kolonist verdankt der Umwelt, in die er hineinverpflanzt ist, unbestreitbare Vorzüge vor dem Bewohner des alten Landes. Während dieser sich auf Schritt und Tritt von Staat und Gesellschaft stützen und leiten lassen kann, lernt der im wesentlichen sich selber überlassene Kolonist — nicht ohne Stolpern — bald auf eigenen Füßen zu stehen und zu gehen. Der Hochdruck, dem er ausgesetzt ist, entpreßt ihm Leistungen, die man daheim nicht kennt oder nicht erwartet hätte. Der gutsuntertänige deutsche Bauer, dessen Dummheit, Faulheit und Lücke im 18. Jahrhundert sprichwörtlich war, wurde in den Wildnissen Nordamerikas ein hervorragend tüchtiger Ansiedler. Der sibirische Kolonist steht wirtschaftlich und persönlich weit über dem russischen Muschik<sup>\*)</sup>. Solche Beispiele von unterschiedlichem Verhalten derselben Rasse unter verschiedenen Lebensbedingungen mögen die zum Nachdenken veranlassen, die im Bann einer unwissenschaftlichen Literatur den Rassenfaktor als das einzige Mittel des menschlichen Fortschritts betrachten. Das gern zitierte Horazische *Coelum, non animam mutant qui trans mare currunt*<sup>\*\*)</sup> ist ein isolierter einseitiger Aphorismus. Selbstverständlich nimmt der Mensch, was von seinen Ahnen her in ihm liegt, überall hin mit. Allein was davon zur Entfaltung kommt und was nicht und wie es sich entfaltet, steht unter dem mitbestimmenden Einfluß der äußeren Umstände. Die Kolonialgeschichte ist ein einziger großer Beweis für die kulturfördernde Macht der Milieuänderungen.

(Schluß folgt.)

## Der gegenwärtige Stand der Strafrechtsreform

Von D. Dr. Wilhelm Kahl, M. d. R.

Die ersten Anfänge der Strafrechtsreform liegen genau zwanzig Jahre zurück. Sie setzten ein, nachdem das große Werk der Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechts zum Abschluß gekommen und in's Leben getreten war. Bedürfnis und Notwendigkeit einer solchen Reform waren lange vorher erkannt. Schon das Alter des geltenden Strafgesetzbuchs spielte dabei eine Rolle. Ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund bestimmt, trat es für den größten Teil des Reiches am 1. Januar 1871 ins Leben, war aber im Grundstock seiner Gedanken und Rechtsnormen nur das wenig veränderte Preußische Strafgesetz von 1851. So vortrefflich dieses für seine Zeit auch war, so hatten doch bis zur Wende des

\*) Wiedensfeld, Sibirien in Kultur und Wirtschaft, Bonn. 1916. S. 2, 30/31.

\*\*\*) Episteln, 1. Buch Nr. 11, Vers 11.

Jahrhunderts Rechtsprechung der Gerichte und wissenschaftliche Feinarbeit der Kriminalisten eine Menge von technisch juristischen oder sachlichen Mängeln herausgestellt, die zur Revision des deutschen Strafrechts drängten. Die viel stärkeren Anstöße dazu kamen aber von anderer Seite, von den außerhalb aller gesetzmäßigen Bestimmbarkeit in der Zwischenzeit neu entstandenen Lebensbedingungen und Erscheinungsformen des Verbrechertums selbst. Geändert hatte sich vielfach seine Art und dementsprechend das Bedürfnis der Methoden seiner Bekämpfung. Mit auffälliger Progression waren in seinen Personentkreis die rückfälligen Verbrecher aller Schattierungen, besonders die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen getreten. Daneben ein zeitweise beängstigendes Steigen der Jugendriminalität. Endlich das Hervortreten des geistig minderwertigen Verbrechertums in sehr verschiedenen Typen, dem gegenüber das geltende Recht ganz besonders versagte. Bei dieser Verschiebung in Art und Ursachen der Kriminalität war nicht pessimistisch an einen besonderen Tiefstand der rechtlichen, ethischen und anderen idealen Werte gerade im deutschen Volke zu denken. Gleiche Erscheinungen traten außerhalb des Reichs in der Schweiz, in Oesterreich, in den nordischen Staaten auf und führten zu Revisionsbestrebungen, als Gesamtergebnis der in kurzer Zeit geschehenen grundstürzenden Veränderungen der sozialen Zustände, der Arbeitsverhältnisse, der wirtschaftlichen Lage, der Entwicklung des Großstadtwesens, der Fortschritte der Technik, der Ausdehnung des Weltverkehrs. Dieser rapiden Entwicklung hatte das Strafrecht nicht zu folgen vermocht. Es war überflügelt durch die Verbrecherwelt selbst, überholt durch die Bedingungen einer neuen Zeit.

Wohl vorbereitet durch Beschlüsse juristischer Fachkongresse, namentlich des deutschen Juristentags und der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, begann die eigentliche Reformarbeit im Jahre 1902 mit einer tief angelegten wissenschaftlichen Veranstaltung, der Herausgabe einer „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ unter Beteiligung fast aller deutschen Strafrechtslehrer. 1908 lag das Werk in sechzehn Bänden abgeschlossen vor. Auf seiner Grundlage erschien 1909 ein im preußischen Justiz-Ministerium aufgestellter Vorentwurf. Zwei Jahre lang wurde er Gegenstand eingehender literarischer Kritik aus allen Interessentenkreisen. Die Strafrechtsreform war von Anfang an als eine Angelegenheit des deutschen Volkes eingeführt. 1911 geschah ein weiterer entscheidender Schritt. Nach Vereinbarung der Bundesregierungen trat im April dieses Jahres im damaligen Reichsjustizamt eine achtzehngliedrige „Strafrechtskommission“ von Praktikern und Theoretikern mit dem Auftrage zusammen, auf Grund des Vorentwurfs einen neuen, wenn auch noch nicht amtlichen Entwurf auszuarbeiten. In 282 Plenarsitzungen wurde der Auftrag bis zum September 1913 ausgeführt. Dieser Entwurf trägt offiziell den Namen „E. 1913“. Eine kleinere Kommission arbeitete dazu alsbald das Einführungsgesetz, namentlich zur Lösung der schwierigen Fragen des Verhältnisses von Reichs- und Landesstrafrecht aus. Diese Arbeit war im Juni 1914 fertiggestellt.

An diesem Punkte hat der Kriegsausbruch den Gang der deutschen Strafrechtsreform jäh unterbrochen. Er verhinderte sowohl die geplante alsbaldige Veröffentlichung des „E. 1913“, als auch die nach der Erklärung des damaligen Staatssekretärs des Reichsjustizamtes Visco beabsichtigte Vorlage eines amtlichen Entwurfs im Frühjahr 1917 an den Reichstag.

Der Einfluß des Krieges auf den Gesamtzustand des deutschen Strafrechts war zunächst verheerend. Die Tätigkeit der Gesetzgebung ruhte ganz. An ihre Stelle trat eine nahezu unbeschränkte Verordnungsgewalt des Bundesrats. Durch § 3 des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 wurde dieser berufen, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erwiesen. Daraus erwuchs mit der Zeit eine Riesenproduktion von Strafrecht neben dem Strafgesetzbuch. Durch praktische Notwendigkeiten bedingt wurde der Begriff der wirtschaftlichen Maßnahmen ins Ungemessene ausgedehnt, wurden neue Tatbestände und bisher unerhörte Strafmaße eingeführt. Die Zahl dieser strafrechtlichen Kriegsverordnungen wuchs in die Hunderte, ohne daß das Publikum genauere Kenntnis davon nehmen konnte. So mußte es geschehen, daß sogar eine der grundsätzlichen und schwierigsten Fragen, nämlich der Einfluß des Rechtsirrtums auf die Strafbarkeit der Handlung, durch einfache Verordnung vom 18. Januar 1917 geregelt wurde. Sachlich durchaus zutreffend, im Anschluß an E. 1913, aber immerhin ein Eingriff in den Regengang der Dinge, der, wie kaum etwas anderes, die damalige Notlage des Strafrechts kennzeichnet. Gesteigert noch durch die auf tausend Gründen beruhende Erscheinung und Erfahrung einer jeden Kriegszeit, durch die erhebliche Zunahme der allgemeinen Kriminalität. Auf dem wirtschaftlichen Gebiet des täglichen Lebensmittelverkehrs wurde die Lage bekanntlich die, daß die Gesetzgebung geradezu zu strafbaren Handlungen herausforderte oder nötigte. Das Strafrecht war in Gefahr, seinen Respekt einzubüßen.

Bei dieser Lage der Dinge war selbstverständlich, daß die verantwortliche Stelle sobald als möglich den Gedanken der Strafrechtsreform wieder aufnahm. Es geschah im Frühjahr 1918 zu einer Zeit, als mit einer nicht zu fernem siegreichen Beendigung des Krieges gerechnet werden konnte. Das Reichs-Justizamt beauftragte vier schon an den Vorarbeiten beteiligte Praktiker mit einer Nachprüfung des E. 1913, nicht nur unter allgemeinen sachlichen Gesichtspunkten, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen des Weltkrieges. Unerwartet erweiterte sich die Revisionsaufgabe noch durch die Staatsumwälzung im November 1918 und die Rückwirkung der veränderten staatsrechtlichen und sozialpolitischen Verhältnisse auf das strafrechtliche Gebiet. Im November 1919 war die Revision beendet. Ihr Ergebnis wird amtlich „E. 1919“ genannt. Veröffentlicht wurde er zugleich nachträglich mit dem von 1913 im Januar 1921. Inhaltlich stimmen beide Entwürfe in allen wesentlichen Grundlagen und Zielen überein. Im einzelnen enthält der von 1919 manche Verbesserung und auf die neuen Zeitverhältnisse abgestimmte Veränderung. Namentlich mußte er seinen Bestimmungen zum Schutze des öffentlichen Rechtsgebiets den in der Weimarer Verfassung vollzogenen Wechsel der Staatsform zu Grunde legen. Es ist hier der Ort, wenige Worte über den Inhalt dieses neuesten Entwurfes zu sagen.

Von allen Problemen juristischer Technik bei den Lehren des Allgemeinen Teils und der Neuprägung der besonderen Straftatbestände abgesehen, treten als letzte und höchste Ziele des neuen Strafrechts, als die Kardinalpunkte des Reformprogramms folgende vier hervor: 1. Die schärfere psychologische Unterscheidung und Erfassung des Verbrechertums

zum Zwecke einer erfolgreicherer individuellen Behandlung der einzelnen Verbrechertypen. Dies erforderte zunächst eine bis jetzt fehlende gesetzliche Anerkennung der geistigen Minderwertigkeit, der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit, die in besonderer Weise zu bestimmten Arten strafbarer Handlungen prädisponiert. Die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieser zwischen vorhandener und fehlender Zurechnungsfähigkeit gelegenen verbrecherischen Anlage hat nicht in erster Linie den Zweck, eine mildere Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen herbeizuführen, als vielmehr, die rechtliche Grundlage für eine der Bestrafung nachfolgende Sicherungsbehandlung der geistig minderwertigen Verbrecher zu schaffen. Es war außerdem eine schärfere Individualisierung der rückfälligen Verbrecher vorzusehen. Der Einfluß des Rückfalls auf die Strafbarkeit der Handlung ist außerordentlich ernst gestaltet. Der Rückfall ist nicht nur, wie bisher, bei bestimmt ausgewählten, sondern bei allen strafbaren Handlungen ein Strafschärfungsgrund. Vom 6. Rückfall ab ist die Annahme der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit begründet, die neben erheblicher Zuchthausstrafe obligatorische Sicherungsverwahrung, wenn nötig auf Lebenszeit, nach sich zieht. Endlich erforderte das Reformprogramm eine Neugestaltung des Jugendstrafrechts mit bestimmterer Herausarbeitung des die Strafe begleitenden Erziehungszweckes. Die Bestimmungen hierüber wurden aber von der Reichsregierung aus dem Entwurf vorweggenommen und in Verbindung mit einigen Sonderregeln über das Strafverfahren gegen Jugendliche in den Entwurf eines im Februar 1920 dem Reichsrat vorgelegten „Jugendgerichtsgesetzes“ eingestellt. 2. Die Verbesserung des Strafmittelsystems, namentlich der Geldstrafe, mit dem Zweck, sie den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, ihren formalen Mechanismus zu beseitigen, ihre ethischen Werte herauszuholen und ihr wiederum zum Respekt in der Verbrechermelt zu verhelfen. Für diese Zwecke wurden ihre Strafmaße erheblich gesteigert, wurde eine besondere Gewinnsuchtstrafe für alle aus Gewinnsucht begangenen Handlungen bis zu 100 000 M. festgesetzt, die Einführung von Fristen- und Teilzahlungen sowie die Tilgungsmöglichkeit durch „freie Arbeit“ an Stelle einer Ersatzfreiheitsstrafe eingeführt. Auch dieser Teil der Reform wurde aber aus dem Entwurf bereits herausgenommen und einem noch zu erwähnenden Spezialgesetz gewissermaßen als Vorempfang überwiesen. 3. Die Strafbemessung nach ihren beiden Seiten der Strafmilderung und Strafschärfung wurde grundsätzlich reformiert. In ersterer Richtung wurde die Zulassung der im geltenden Recht nur nach willkürlicher Auswahl zu berücksichtigenden „mildernden Umstände“ verallgemeinert und eine Kategorie von sog. „besonders leichten Fällen“ eingeführt, wenn nach Wille und Erfolg selbst das Mindeststrafmaß noch eine unbillige Härte bedeuten würde. Unter Umständen kann von Strafe sogar abgesehen werden. Diese Vollmacht des Richters ist auf die Fälle berechnet, in denen wohl das formelle Begriffsmoment, nicht aber der Geist des Gesetzes zutrifft. In der Skala der Strafschärfung entsprechen dieser Kategorie die „besonders schweren Fälle“, wenn der Wille ungewöhnlich verwerflich und der Erfolg ungewöhnlich schwer ist. Diese ganze Neuordnung bedingt unvermeidlich eine erweiterte Freiheit des richterlichen Ermessens, des Herzschlages des deutschen Strafrechts der Zukunft. Um diesen Grundsatz wird einst der Hauptkampf entbrennen. Entfielen er aber, so würde die Strafrechtsreform

einen wesentlichen Teil ihres Sinnes verloren haben. 4. Der spezifische Dienst endlich, den die Reform des Strafrechts der Zukunft leisten soll, ist die Verbindung eines Systems der Sicherung mit der Strafe. Der Verbrecher soll nicht unkontrolliert wieder auf die Straße entlassen, die Gesellschaft vor ihm geschützt, er selbst vor Rückfall behütet werden. Es werden dreifach unterschieden Sicherung zum Zwecke der Erziehung und Besserung von Jugendlichen oder Erwachsenen, Sicherung zum Zwecke der Heilung, wenn krankhafter Zustand die Ursache des verbrecherischen Verhaltens war, wie bei vermindert Zurechnungsfähigen oder Alkoholikern, Sicherung zuletzt gegen gemeingefährliche unverbesserliche Schwerverbrecher, wenn nötig auf Lebenszeit. Als Sicherungsmittel kommen Anstaltsverwahrung in den verschiedensten Formen (Arbeitshaus, Trinkerashle usw.) oder persönliche Fürsorge durch Bestellung eines Pflegers (Schutzaufsicht) in Betracht. In dem organischen Ineinandergreifen dieser verschiedenen Maßregeln eröffnet sich ein kriminalpolitisches Zukunftsideal, dessen Verwirklichung freilich auch von finanziellen Möglichkeiten beeinflusst wird. Wie andere Kulturwerke, ist auch die Strafrechtsreform in das allgemeine Unglück des Vaterlandes hineingezogen.

Auch dieser E. 1919 ist seit seiner Veröffentlichung, also seit voll gemessener Jahresfrist, bereits Gegenstand sorgfältiger literarischer Besprechung geworden. Wenn die weitere Öffentlichkeit darüber noch nicht näher und nicht öfters unterrichtet werden konnte, so liegt dies naturgemäß an dem Vorrang der großen politischen Probleme und den allgemeinen Verhältnissen der Presse. Auf der Grundlage dieses Entwurfs wird gegenwärtig im Reichsjustizministerium die amtliche Vorlage des neuen deutschen Strafgesetzbuchs fertiggestellt. Es ist in Aussicht genommen, daß sie noch im Sommer 1922 dem Reichsrat vorgelegt werde. Inzwischen aber und bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzbuchs ruht die gesetzliche Fortbildung des Strafrechts keineswegs. Gegenteilig besteht darin eine fast zu lebhaften Bewegung und Tätigkeit. Wie schon in der Kriegszeit, so hat sich auch seit der Staatsumwälzung neben dem Inhalt des Strafgesetzbuchs ein ungeheurer strafrechtlicher Stoff in Sondergesetzen und Verordnungen, so in der Masse der Steuergesetze, in den durch den Versailler Vertrag dem Reiche aufgezwungenen Gesetzen über die Entwaffnung vom 7. August 1920 und über das Verbot militärischer Vereinigungen vom 22. März 1921, endlich in den zeitweiligen Verordnungen des Reichspräsidenten zu Art. 48 der Reichsverfassung über den Ausnahmezustand aufgetürmt. Wirtschaftliche, kriminalpolitische und staatsrechtliche Umstände boten weitere Anlässe zu strafrechtlicher Novellengesetzgebung. Zunächst die Notwendigkeit der Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel und Breistreiberei durch Gesetze vom 18. Dezember 1920 und 15. Dezember 1921, Gesetze, die allerdings ihre Zwecke nur unvollkommen erreicht haben und erreichen werden. Das liegt nicht an ihnen selbst, sondern am Tatbestande des Wuchers, der an seinen letzten und eigentlichen Quellen schwer zu fassen ist und wie kaum ein anderes Verbrechen die Möglichkeiten der Verschleierung besitzt. Die rasend fortschreitende Geldentwertung ferner sowie der Notstand der Ueberfüllung der Strafanstalten haben zu dem Gesetz vom 21. Dezember 1921 „zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen“, in Geltung seit 1. Januar 1922, geführt. Die Geldstrafe mit ihren durchschnittlich

zehnfachen Erhöhungen ist dadurch in den Vordergrund unseres ganzen Strafenystems getreten. In dieses Spezialgesetz sind die schon erwähnten Bestimmungen über Fristen- und Teilzahlungen und die Möglichkeit der Abverbienung der Geldstrafe durch Arbeit aus den Entwürfen 13 und 19 übernommen. Endlich ist in Vorbereitung ein „Gesetz zur Anpassung des Strafgesetzbuchs an das Verfassungsrecht“, d. h. die auf den Schutz der früheren Staatsform berechneten Strafbestimmungen sollen umgestellt werden auf die Organe der Republik, Reichspräsidenten, Regierungen des Reichs und der Länder, Reichstag, Reichsrat usw. Neben Gewalttätigkeiten oder Aufforderungen zu solchen gegen diese Organe oder ihre Mitglieder wird auch die öffentliche Beschimpfung der verfassungsmäßigen Staatsform sowie der Reichs- oder Landesfarben unter Strafe gestellt.

Dieses Anwachsen von strafrechtlichem Stoff außer und neben der Hauptquelle des Strafgesetzbuchs ist an sich ein Uebelstand. Es ist anzuerkennen, daß er in den Jahren der Ueberleitung des ganzen öffentlichen Rechts in eine neue Zeit nicht vermieden werden kann. Grundsätzlich aber muß die Novellengesetzgebung auf die Fälle dringendsten Bedürfnisses mehr und mehr beschränkt bleiben. Es darf insbesondere nicht geschehen, daß aus parteipolitischen Wünschen und Programmen erwachsene Anträge auf Abänderung des geltenden Strafrechts, wie Aufhebung der Todesstrafe, der Nebenstrafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Beseitigung der Abtreibungsstrafen, worüber bereits drei, zum Teil übertrieben weitgehende Initiativanträge vorliegen, durch vorgreifliche Novellen erledigt werden. Die Regelung aller dieser und ähnlicher Einzelfragen kann einheitlich nur im Zusammenhange der Gesamtrevision geschehen. Diese Gesamtrevision beschränkt sich nicht auf das hier berührte Gebiet des Strafrechts i. e. S. Darüber hinaus hat sie die Strafgerichtsverfassung, das Strafverfahren und den Strafvollzug zu umfassen. Auf dem ersten dieser drei Gebiete hat man ebenfalls schon wichtige Teilreformen vorgenommen. So durch ein Gesetz vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte, wodurch die Zuständigkeit der Schöffengerichte erheblich erweitert und die Zulässigkeit der Privatklage über Beleidigung und Körperverletzung hinaus auf Hausfriedensbruch, Bedrohung, Geheimnisverletzung, einfache Sachbeschädigung und andere Delikte ausgedehnt wurde. Ferner in jüngster Zeit durch das Gesetz über die Zulassung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenen:dienst. Weitere Teilreformen sind unter dem Namen einer „kleinen Justizreform“ angekündigt. Es ist wiederholt zu raten, in keinem Fall das Maß des dringend Notwendigen zu überschreiten. Die Kriminalreform großen Stils wird durch vorgreifliche Einzelreformen nicht erleichtert, sondern in der Einseitigkeit ihres Gesamtgeistes gefährdet und dadurch erschwert. Wann der Reichstag damit befaßt sein wird, ist heute noch nicht zu sagen. Sicher ist nur, daß er damit vor eine große und ungewöhnlich verantwortungsvolle Aufgabe gestellt sein wird. Möge er sich ihr gewachsen zeigen. Dazu ist vor allem erforderlich, daß die Vollversammlung des Reichstags Selbstzucht übt und sich weise Selbstbeschränkung auferlegt, daß sie alle technisch juristischen Fragengebiete ihrem sachverständigen Ausschuss überläßt, daß kleinlicher parteipolitischer Streit vor der Majestät des Rechts verstummt, daß für reden und stimmen das Wohl des Volkes und die Sicherheit des Staates die einzig maßgebende Richtschnur bilden.